

# C5 Stérilisations

## Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1933	Nr. 86
<b>Inhalt:</b>		
Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933	§ 29	§ 29
Gesetz über Durchführung der Verordnung über die Dienstleistungspflichtigung. Vom 20. Juli 1933		§ 31
Verordnung über die Errichtung einer sozialen Hilfskammer. Vom 22. Juli 1933		§ 531
Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrbeschränkungen. Vom 24. Juli 1933		§ 533
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Maßregelung der im Kampf für die nationale Erhaltung erlittenen Dienstkräften und sonstigen Maßregelungen. Vom 25. Juli 1933		§ 535

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.  
Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch ärztlichen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbfehlern leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborener Schmalhals,
2. Schizophrene,
3. jüdischem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Halluzin.
5. erblichem Krampf (Huntingtonische Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Missbildung.

(3) Jerner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Altersfollikulismus leidet.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geisteskrankheit entmündigt oder hat er das achtjährige Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen betrügt die Antragsberechtigung derjenige, der die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Dem Antrag ist eine Belehrung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, das die Unfruchtbarzumachende über das Weinen und die Folgen der Unfruchtbarzumachung aufzuhellern wünscht.

(3) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 3

Die Unfruchtbarzumachung können auch beantragen

1. der beamtete Arzt,
2. für die Anwohner einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

§ 4

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. Die dem Antrag zu Grunde liegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beamteten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben.

§ 5

Aufständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 6

(1) Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht anzugehören. Es besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitsrechts besonderen vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf vormundshaftgerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entschieden hat. Hat ein beamteter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

Reichsgesetzbl. 1933 I

146

529

1933

La loi de 1933 sur la prévention de la transmission de maladies héréditaires permet la stérilisation forcée des hommes et des femmes que les Nazis considéraient comme des éléments indésirables, notamment les personnes souffrant d'un handicap physique ou mental, les personnes appartenant aux prétendues races

"inférieures" ainsi que des soi-disant "criminels-nés". Entre 1933 et 1945, plusieurs dizaines de milliers de personnes, dont de nombreux Roms et Sinti, ont été stérilisées de force. Certains hommes et femmes échappaient à la déportation dans les camps de concentration parce qu'ils étaient stérilisés, d'autres étaient stérilisés de force dans les camps. Cette loi a seulement été abolie en 1988 et les victimes n'ont jamais été dédommagées.

## Saviez-vous

... que de telles lois existaient dans beaucoup d'autres pays, notamment en Suède, Finlande, Danemark, Suisse et aux États-Unis. Dans certains pays les femmes roms étaient stérilisées de force jusqu'aux années 1970.

## Votre mission

Renseignez-vous dans quels pays on pratique toujours des stérilisations forcées. Notez des cas récents. Réfléchissez à ce que cela signifie de ne pas avoir le droit d'avoir des enfants.

## Photo

La version complète de cette loi est accessible sur le site de la banque de données d'histoire juridique de la Bibliothèque nationale autrichienne (ALEX)  
<http://alex.onb.ac.at>



<https://www.romasintigenocide.eu/fr/c>

1910

1951